

Entscheidung Nr. 2001-449 DC vom 4. Juli 2001

Gesetz über den Schwangerschaftsabbruch und die Empfängnisverhütung

Der Verfassungsrat ist am 29. Juni 2001 gemäß Artikel 61, Absatz 2 der Verfassung bezüglich des Gesetzes über den Schwangerschaftsabbruch und die Verhütung angerufen worden von den Damen und Herren Abgeordneten Bernard ACCOYER, Martine AURILLAC, Pierre-Christophe BAGUET, Jacques BARROT, Jacques BAUMEL, Jean-Louis BERNARD, Claude BIRRAUX, Bruno BOURG-BROC, Christine BOUTIN, Loïc BOUVARD, Dominique CAILLAUD, Richard CAZENAVE, Jean-François CHOSSY, Pascal CLÉMENT, Arthur DEHAINE, Francis DELATTRE, Léonce DEPREZ, Laurent DOMINATI, Renaud DUTREIL, Nicolas FORISSIER, Jean-Pierre FOUCHER, Yves FROMION, Robert GALLEY, Gilbert GANTIER, Germain GENGENWIN, Jacques GODFRAIN, Hubert GRIMAUD, François GUILLAUME, Jean-Jacques GUILLET, Pierre HÉRIAUD, Patrick HERR, Francis HILLMEYER, Philippe HOULLON, Michel HUNAULT, Michel INCHAUSPÉ, Bernadette ISAAC-SIBILLE, Jacques KOSSOWSKI, Jacques LE NAY, Jean-Antoine LÉONETTI, Pierre LEQUILLER, Roger LESTAS, Maurice LIGOT, Lionnel LUCA, Alain MARLEIX, Christian MARTIN, Pierre MENJUCQ, Pierre MICAUX, Pierre MORANGE, Jean-Marie MORISSET, Alain MOYNE-BRESSAND, Bernard PERRUT, Etienne PINTE, Henri PLAGNOL, Marc REYMANN, Gilles de ROBIEN, François ROCHEBLOINE, Rudy SALLES, François SAUVADET, Bernard SCHREINER und Philippe de VILLIERS ;

DER VERFASSUNGSRAT,

Unter Bezugnahme auf die Verfassung, insbesondere ihre Artikel 10 und 61 ;

Unter Bezugnahme auf die geänderte gesetzvertretende Verordnung Nr. 58-1067 vom 7. November 1958, Verfassungsergänzungsgesetz über den Verfassungsrat, insbesondere auf Kapitel II von Abschnitt II dieser Verordnung ;

Unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der Regierung, eingetragen beim Generalsekretariat des Verfassungsrates am 2. Juli 2001 ;

Nachdem der Berichterstatter gehört worden ist ;

1. In Erwägung dessen, dass Artikel 10, Absatz 1 der Verfassung lautet : „Der Präsident der Republik verkündet die Gesetze binnen fünfzehn Tagen nach der Übermittlung des endgültig beschlossenen Gesetzes an die Regierung“ ;

2. In Erwägung dessen, dass gemäß Artikel 61, Absätze 2, 3 und 4 der Verfassung diese Frist unterbrochen werden kann, wenn das Gesetz dem Verfassungsrat vor der Verkündung vorgelegt wird ; dass der Verfassungsrat daraufhin binnen einer Frist von einem Monat seine Entscheidung fällen muss, beziehungsweise, auf Ersuchen der Regierung, binnen einer Frist von acht Tagen, wenn Dringlichkeit vorliegt ;

3. In Erwägung dessen, dass, in dem er solche Fristen gesetzt hat, der Verfassungsgesetzgeber jede neue Unterbrechung der Frist zur Verkündung des Gesetzes hat ausschließen wollen, welche sich zwangsläufig aus der Prüfung einer erneuten Anrufung nach der Entscheidung des Verfassungsrates ergeben würde ; dass der Verfassungsrat damit, wenn er gemäß Artikel 61, Absatz 2 der Verfassung eine Entscheidung getroffen hat, nicht noch mal bezüglich desselben Gesetzes angerufen werden kann ;

4. In Erwägung dessen, dass das Gesetz über den Schwangerschaftsabbruch und die Empfängnisverhütung vom Parlament am 30. Mai 2001 endgültig verabschiedet worden ist ; dass der Verfassungsrat bezüglich dieses Gesetzes gemäß Artikel 61, Absatz 2 der Verfassung eine Entscheidung, Nr. 2001-446 DC vom 27. Juni 2001 gefällt hat ;

5. In Erwägung dessen, dass daher die von den unterzeichnenden Abgeordneten vorgenommene Anrufung, welche beim Generalsekretariat des Verfassungsrates am 29. Juni 2001 eingetragen worden ist und die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes über den Schwangerschaftsabbruch und die Empfängnisverhütung in Frage stellt, vom Verfassungsrat nicht geprüft werden kann ;

ENTSCHEIDET:

Artikel 1 – Der am 29. Juni 2001 von sechzig Abgeordneten eingereichte Antrag gegen das Gesetz über den Schwangerschaftsabbruch und die Empfängnisverhütung wird zurückgewiesen.

Artikel 2 – Diese Entscheidung wird im *Amtsblatt* der Französischen Republik veröffentlicht.

Beschlossen durch den Verfassungsrat in seiner Sitzung vom 4. Juli 2001, an der teilgenommen haben die Damen und Herren Yves GUENA, Präsident, Michel AMELLER, Jean-Claude COLLIARD, Olivier DUTHEILLET de LAMOTHE, Pierre JOXE, Pierre MAZEAUD, Monique PELLETIER, Dominique SCHNAPPER und Simone VEIL.